

**Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Eidgenössische Oberzolldirektion  
Sektion Fahrzeuge und  
Strassenverkehrsabgaben  
Monbijoustrasse 40  
3003 Bern

11. August 2009

**Bundesgesetz über den Einkauf von Waren in Zollfreiläden auf Flughäfen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Mai 2009 hat uns das Eidgenössische Finanzdepartement/EFD zur Stellungnahme zum oben erwähnten Geschäft eingeladen. Wir danken für die Möglichkeit der Meinungsäusserung.

Wir stellen zunächst fest, dass der Kanton Solothurn über keinen Flugplatz verfügt, für den die neuen Bestimmungen gelten werden. Für den einzig in Frage kommenden (Regional)Flugplatz Grenchen ist keine Bewilligung für den Betrieb eines Zollfreiladens erteilt.

Inhaltlich sind wir mit der Erweiterung des zollfreien Einkaufs in Flughafenläden auf alle Passagierkategorien einverstanden. Es ist nicht einsichtig, weshalb nur abfliegende Passagiere vom zollfreien Einkauf profitieren können. Zwar bleibt damit eine gewisse Verzerrung gegenüber den Reisenden, die nicht per Flugzeug unterwegs sind. Die per Landweg reisenden Personen haben keine mit Flugpassagieren vergleichbare Möglichkeit des zollfreien Einkaufs. Andererseits ist das Angebot des zollfreien Einkaufs auf Flughäfen auf der ganzen Welt üblich, und in der Gesellschaft fest verankert. Die in diesem Sinn ungleiche zollrechtliche Behandlung der verschiedenen Kategorien von Reisenden wurde nie ernsthaft in Frage gestellt. Wir unterstützen deshalb die Neuausrichtung des Zollrechts: Ankommende und abfliegende Passagiere auf den Flughäfen sollen zollfrei einkaufen können.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Klaus Fischer  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Regierungsrat**

*Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
[www.so.ch](http://www.so.ch)*